

Hinweisgeberschutzgesetz in der arbeitsrechtlichen Praxis

Rechtsanwalt Markus Bialobrzski | Fachanwalt für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht

Rechtsanwalt Oliver Meixner | Fachanwalt für Versicherungsrecht

online 19.02.2026

Hamburger Institut für 
Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht

„Petzen gilt nicht.“

„Petzen bringt nichts.“

„Wer petzt, ist selbst nicht rein.“

„Verrat stinkt.“

„Ein Verräter bleibt ein Verräter.“

„Der Verräter wird nie geliebt.“

„Was man im Hause hört, trägt man nicht hinaus.“

„Schmutzige Wäsche wäscht man zu Hause.“

„Man beißt nicht die Hand, die einen füttert.“

„Wer seine Leute verrät, verrät sich selbst.“

„Der größte Lump im ganzen Land ist der Denunziant.“ (zugeschrieben August Heinrich Hoffmann von Fallersleben)



Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

I. Einführung und Überblick

1. Hintergrund und Zielsetzung

Das Hinweisgeberschutzgesetz ist am 2. Juli 2023 in Kraft getreten und setzt die EU-Whistleblower-Richtlinie (RL 2019/1937/EU) in deutsches Recht um.

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Zentrale Zielsetzung:

- Schutz von Personen, die Rechtsverstöße melden
- Förderung der Aufdeckung von Missständen
- Verhinderung von Repressalien gegen Hinweisgeber

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

2. Systematischer Aufbau des Gesetzes

Das HinSchG gliedert sich in folgende Hauptbereiche:

- Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen (§§ 1-5)
- Meldewege (intern/extern/Offenlegung)
- Schutzmaßnahmen (§§ 33-38)
- Sanktionen (§ 40)

II. Geschützter Personenkreis



1. Hinweisgebende Person (§ 1 Abs. 1 HinSchG)

Hinweisgebende Personen sind nach der Legaldefinition in § 1 Abs. 1 HinSchG natürliche Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach dem HinSchG vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen.

Erfasste Personengruppen (§ 33 Abs. 1 Nr. 1-3 HinSchG):

- Arbeitnehmer
- Beamte
- Bewerber
- Ehemalige Beschäftigte
- Selbstständige/Auftragnehmer
- Praktikanten, Auszubildende





Markus Bialobrzeski
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht



office@bialo19.de



+49 531 480 31 280



www.bialo19.de



Oliver Meixner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht



olivermeixner@kanzlei-johannsen.de



+4940 – 24 13 51



www.kanzlei-johannsen.de